

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.05.2020

Geschäftszahl

Ra 2018/11/0230

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2014/11/0024 E 1. März 2016 RS 1

Stammrechtssatz

In einem Fall, in dem die Zusatzeintragung "Notwendigkeit einer Begleitperson" in den Behindertenpass gemäß § 42 Abs. 1 des BBG 1990 verfahrensgegenständlich ist, sind - regelmäßig unter Beiziehung eines ärztlichen Sachverständigen - die Art der Gesundheitsschädigung des Betroffenen und deren Konsequenzen für die allfällige Notwendigkeit der Beiziehung einer Begleitperson darzustellen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018110230.L01